

# Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zur Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)

Gilt die Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) auch weiterhin als Genehmigungsnachweis?.....	1
Wird ein Datenauszug überhaupt noch ausgehändigt?.....	2
Gilt ein neuer Datenauszug als Genehmigungsnachweis?.....	2
In welchen Fällen dient ein Datenauszug als Genehmigungsnachweis? .....	2
Gilt die im Erlass beschriebene Vorgangsweise, neben M, N und O, auch für weitere Fahrzeugklassen? .....	3
Was tun, wenn das CoC eines noch nicht erstmalig zugelassenen Fahrzeuges in Verlust gerät?.....	3
Was tun, wenn das CoC eines schon einmal zugelassenen Fahrzeuges in Verlust gerät? ....	3
Muss das CoC Papier bei der Zulassungsstelle im Original vorgelegt werden?.....	4
Ist ein Datenauszug auszuhändigen, wenn beim Gebrauchtwagenimport das CoC nicht vorgelegt werden kann?.....	4
Was ist bei der Ausstellung eines Duplikat-Genehmigungsdokuments zu beachten?.....	4
Muss bei Importfahrzeugen z.B. aus Deutschland, gemeinsam mit dem CoC Papier, auch der Fahrzeugbrief (=Teil 2 der Zulassungsbescheinigung) ausgehändigt werden?.....	5
Muss die Zulassungsbescheinigung vorgelegt werden, wenn diese nicht vorhanden ist? ...	5

## Gilt die Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) auch weiterhin als Genehmigungsnachweis?

Ja. Nach wie vor gilt die Übereinstimmungsbescheinigung gem. § 37 Abs. 2 lit. a KFG als Genehmigungsnachweis bei der Zulassung eines Fahrzeuges. Daraus ergibt sich, dass so wie bisher und auch in Zukunft eine Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) als Genehmigungsnachweis bei der Zulassung zu akzeptieren ist. Es ist nun ein verstärktes Augenmerk auf das Feld „Dokument für Erstzulassung“ zu legen und eine erstmalige Zulassung kann nur mit den darin vermerkten Dokumenten vorgenommen werden.

## **Wird ein Datenauszug überhaupt noch ausgehändigt?**

Nein. Beim Kauf eines Neufahrzeuges muss eine Übereinstimmungsbescheinigung übergeben werden, es wird kein Datenauszug mehr ausgehändigt. Die Landesprüfstellen händigen bei Fahrzeugen die über eine Übereinstimmungsbescheinigung verfügen und unabhängig davon, ob das Fahrzeug bereits zugelassen war, keinen Datenauszug mehr aus.

## **Gilt ein neuer Datenauszug als Genehmigungsnachweis?**

Nein. Ein nach dem 31. 8. 2020 hergestellter Datenauszug ist bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeugs mit EU-Typgenehmigung, außer in den im genannten Erlass (GZ. 2020.0.421.376) aufgeführten Fällen, nicht mehr als Genehmigungsnachweis zu akzeptieren. Für diese Fahrzeuge kommt ab sofort also ausschließlich eine Übereinstimmungsbescheinigung als Genehmigungsnachweis in Betracht.

## **In welchen Fällen dient ein Datenauszug als Genehmigungsnachweis?**

Ein Datenauszug dient wie im Erlass beschrieben nur mehr in folgenden Fällen als Genehmigungsnachweis:

- Dateneingabe von Fahrzeugen gemäß § 28a Abs. 6 KFG 1967, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die ursprüngliche Übereinstimmungsbescheinigung von der Behörde eingezogen wurde,
- Dateneingabe von Fahrzeugen gemäß § 28b Abs. 1 KFG 1967, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die ursprüngliche Übereinstimmungsbescheinigung von der Behörde eingezogen wurde oder nicht ausgestellt wurde (z.B. Deutschland - Zulassungsbescheinigung Teil II anstelle des CoC, Italien – von der Zulassungsbehörde eingezogen),
- Dateneingabe von Fahrzeugen gemäß § 28b Abs. 5 KFG 1967, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die Übereinstimmungsbescheinigung von der Behörde eingezogen wurde oder nicht ausgestellt wurde,
- in den Fällen des § 28d Abs. 6 KFG 1967 (Anerkennung nationale Kleinserien-Typgenehmigung),
- Dateneingabe von reimportierten Fahrzeugen (§ 30a Abs. 4a KFG 1967).

Werden die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben, ist dem Fahrzeugbesitzer oder dem Antragsteller in den Fällen, in denen nunmehr kein Datenauszug ausgestellt wird, die Dateneingabe (einschließlich ggf. weiterer Informationen wie z.B. Ende Erstzulassung) in geeigneter Form zu bestätigen, z.B. auf der Rechnung für die Dateneingabe.

### **Gilt die im Erlass beschriebene Vorgangsweise, neben M, N und O, auch für weitere Fahrzeugklassen?**

Ja, die Bestimmungen gelten ebenfalls ab 1. 9. 2020 auch für Fahrzeuge der Klasse L gem. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und für Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S gemäß Verordnung (EU) Nr. 167/2013.

### **Was tun, wenn das CoC eines noch nicht erstmalig zugelassenen Fahrzeuges in Verlust gerät?**

Wurde ein Fahrzeug noch nicht erstmalig zum Verkehr zugelassen (z.B. Neufahrzeug) und die Übereinstimmungsbescheinigung gerät in Verlust, muss ein Duplikat der Übereinstimmungsbescheinigung vom Hersteller, ggf. via Generalimporteur, ausgestellt werden. Die Ausstellung eines solchen Duplikats muss nicht kostenfrei erfolgen.

### **Was tun, wenn das CoC eines schon einmal zugelassenen Fahrzeuges in Verlust gerät?**

War ein Fahrzeug bereits zum Verkehr zugelassen (z.B. Gebrauchtfahrzeug) gilt folgende Vorgangsweise gem. § 37 Abs. 2c KFG: „Wird der Verlust des Genehmigungsdokumentes glaubhaft gemacht, so hat die Zulassungsstelle bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, einen aktuellen Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und mit einer neuerlich ausgedruckten Bestätigung über die Zulassung gemäß Abs. 2b KFG zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden.“ Dieser **Datenausdruck** gemäß § 37 Abs. 2c KFG ist nicht mit einem **Datenauszug** zu verwechseln.

## **Muss das CoC Papier bei der Zulassungsstelle im Original vorgelegt werden?**

Ja, die Übereinstimmungsbescheinigung ist ausnahmslos im Original vorzulegen.

## **Ist ein Datenauszug auszuhändigen, wenn beim Gebrauchtwagenimport das CoC nicht vorgelegt werden kann?**

Ja, wenn beim (Re-)Import zur Dateneingabe beim Ermächtigten keine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden kann, ist davon auszugehen, dass keine ausgestellt wurde, oder diese von der ausländischen Behörde eingezogen wurde. In diesem Fall ist – wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden – nach wie vor ein Datenauszug auszuhändigen.

Für Fahrzeuge, die noch nicht zum Verkehr zugelassen waren und auch für alle sonstigen Fahrzeuge für die eine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt wird, darf kein Datenauszug ausgehändigt werden. In anderen Fällen kann entweder ein Duplikat-CoC oder ein Datenauszug verwendet werden.

## **Was ist bei der Ausstellung eines Duplikat-Genehmigungsdokuments zu beachten?**

Wie bisher ist bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist ein aktueller Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und mit einer neuerlich ausgedruckten Bestätigung über die Zulassung zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Die Ausstellung eines Duplikat-CoC erfolgt durch den Hersteller und ist unionsrechtlich geregelt, somit ist die Bestätigung der Unbedenklichkeit (gemäß KFG) in diesem Fall nicht erforderlich.

## **Muss bei Importfahrzeugen z.B. aus Deutschland, gemeinsam mit dem CoC Papier, auch der Fahrzeugbrief (=Teil 2 der Zulassungsbescheinigung) ausgehändigt werden?**

Ja, bei erneuter Zulassung eines Fahrzeugs, welches zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen war, haben die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten die Abgabe des Teils I der früheren Zulassungsbescheinigung zu verlangen. Sofern auch ein Teil II ausgestellt wurde, so ist die Abgabe dieses ebenfalls zu verlangen.

## **Muss die Zulassungsbescheinigung vorgelegt werden, wenn diese nicht vorhanden ist?**

Nein, die Zulassungsbescheinigung ist bei Fahrzeugen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren nur vorzulegen, sofern diese vorhanden ist. D. h. es ist möglich, dass in gewissen Fällen die Zulassungsbescheinigung nicht vorhanden ist. In Österreich sind jedenfalls bei der Abmeldung Teil I und II der Zulassungsbescheinigung dem Antragsteller wieder auszufolgen.

### **Impressum**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Abteilung ST5 – Technisches Kraftfahrwesen

Stand: 11. September 2020

E-Mail: [st5@bmk.gv.at](mailto:st5@bmk.gv.at)